

## Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Festmist



Grundsätzlich dürfen Stoffe nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und der oberirdischen Gewässern nicht entstehen können. Wasserrechtliche Regelungen wie die JGS-Anlagenverordnung, und technische Regelwerke wie die DIN 11622 enthalten nähere Bestimmungen zur Umsetzung dieser allgemeinen wasserwirtschaftlichen Anforderung für landwirtschaftliche Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern und Festmist - zusammenfassend auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet.

Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sowie sonstige flüssige Wirtschaftsdünger zählen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu den wassergefährdenden Stoffen.

Aus Festmist kann durch den Eigendruck als Press- und Sickerwasser oder durch eindringendes Niederschlagswasser Jauche entstehen. Bei der Lagerung von Festmist ist daher sicherzustellen, dass die austretenden Flüssigkeiten nicht in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen.

Für die Lagerung von Festmist eignen sich bauliche Anlagen, deren Böden und Wände bis in ausreichender Höhe flüssigkeitsdicht hergerichtet wurden. Die flüssigkeitsdichte Umrandung schützt vor Eindringen von Oberflächenwasser in die Lageranlage und ermöglicht ein sicheres Auffangen und Ableiten des Sickerwassers.

Die in der Lageranlage anfallenden Flüssigkeiten sind über flüssigkeitsdichte Rohrleitungen einer flüssigkeitsdichten Jauche- oder Güllegrube zuzuleiten.

Plätze, auf denen Jauche abgefüllt wird, z. B. im Bereich der Sammelgrube müssen wasserundurchlässig befestigt sein.

Für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist eine Lagerkapazität nach den betrieblichen Anforderungen, mindestens aber für 6 Monaten zu schaffen.

Die Größe der Lageranlage für Festmist ist so zu bemessen, dass die Ausbringung immer nach guter fachlicher Praxis erfolgen kann. Zu berücksichtigen ist insbesondere Ausbringungsmenge und Zeitpunkt für die pflanzenbedarfsgerechte Düngung, sowie die Befahrbarkeit der Böden. Eine Lagerkapazität von 6 Monaten sollte nicht unterschritten werden.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist die Errichtung von Lagerstätten in der Wasserschutzzone I und II (engere Zone) verboten. Innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten für Oberflächengewässer kann die zuständige Behörde in Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot erteilen. In der Schutzzone III von Schutzgebieten ist die Errichtung von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger i.d.R. zulassungsfähig, sofern die technischen Vorschriften und Baubestimmungen beachtet werden.

In Überschwemmungsgebieten dürfen Lagerstätten nur errichtet werden, wenn die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können. Darüber hinaus darf bei Hochwasser kein Wasser in die Anlage eindringen und mechanische Beschädigungen, z. B. durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen sein.

Der ordnungsgemäße Betrieb einer Anlage ist durch den Betreiber sicherzustellen und darüber hinaus sind die Anlagen laufend auf Dichtheit zu kontrollieren.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Umweltschutzbehörde gerne zur Verfügung.